

2. Jeder Staat, der nach Inkrafttreten einer Änderung gemäß Absatz 1 dieses Artikels der Konvention beiträgt, ist verpflichtet, die Konvention in der geänderten Fassung anzuwenden.

#### Artikel XVII

1. Diese Konvention bedarf der Ratifikation oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden werden bei der Regierung der Volksrepublik Polen hinterlegt, welche die Aufgaben der Depositarregierung wahrnimmt.
2. Diese Konvention liegt für jeden Staat zum Beitritt auf, der am Schutz und an der rationellen Nutzung der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten interessiert ist, vorausgesetzt, daß dieser Staat von den Vertragsschließenden Staaten eingeladen wird. Beitrittsurkunden werden bei der Depositarregierung hinterlegt.

#### Artikel XVIII

1. Diese Konvention tritt am neunzigsten Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die vierte Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt wurde.
2. Nach Inkrafttreten dieser Konvention gemäß Absatz 1 dieses Artikels tritt die Konvention für jeden anderen Staat, dessen Regierung eine Ratifikations-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt hat, am dreißigsten Tage nach Hinterlegung einer solchen Urkunde bei der Depositarregierung in Kraft.

#### Artikel XIX

Nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Konvention kann jeder Vertragsschließende Staat durch schriftliche Mitteilung an die Depositarregierung jederzeit aus dieser Konvention austreten.

Der Austritt wird für diesen Vertragsschließenden Staat am 31. Dezember des Jahres wirksam, das auf das Jahr folgt, in dem der Austritt der Depositarregierung notifiziert wurde.

#### Artikel XX

1. Die Depositarregierung unterrichtet alle Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten:
  - a) von der Unterzeichnung dieser Konvention und von der Hinterlegung jeder Ratifikations-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde sowie von abgegebenen Erklärungen,
  - b) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konvention,
  - c) von Änderungsvorschlägen zur Konvention, von Annahmefotifizierungen und vom Inkrafttreten solcher Änderungen,
  - d) von Notifizierungen des Austritts.

2. Die Urschrift dieser Konvention wird bei der Regierung der Volksrepublik Polen hinterlegt, die beglaubigte Kopien davon den Regierungen aller Unterzeichnerstaaten und aller beitretenden Staaten übermittelt

3. Die Depositarregierung läßt diese Konvention beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten diese Konvention unterschrieben.

Geschehen am 13. September 1973 in einer Urschrift in dänisch, finnisch, deutsch, polnisch, russisch, schwedisch und englisch, wobei jede Fassung gleichermaßen authentisch ist

Für das Königreich Dänemark

Christian Thomsen

Für die Republik Finnland

Heimo Linna

Für die Deutsche Demokratische Republik

Erhard Krack

Für die Bundesrepublik Deutschland

Hans Jürgen Rohr

Für die Volksrepublik Polen

Jerzy Szoba

Für das Königreich Schweden

Ivan Eckersten

Für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Alexander Ischkow